Grund- und Werkrealschule Pfalzgrafenweiler
Burgstr. 31, 72285 Pfalzgrafenweiler
Tel.: 07445 – 858090, Mail: schule@schule-pfalzgrafenweiler.de

Geschäftsordnung des Elternbeirats der Grund und Werkrealschule Pfalzgrafenweiler

Am 17.05.2022 hat sich der Elternbeirat der Grund- und Werkrealschule Pfalzgrafenweiler eine Geschäftsordnung gegeben.

1 Elternbeirat (EBR) und Schulgesetz

1.1 Schulgesetz § 57 (1)

Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der Schüler einer Schule. Ihm obliegt es, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und zu pflegen, der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten, an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu stärken. Er wird von Schule und Schulträger beraten und unterstützt.

1.2 Elternbeiratsverordnung § 28 Geschäftsordnung

Der Elternbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

1.3 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann auf schriftlichen Antrag eines oder mehrerer Elternbeiratsmitglieder durch Beschluss des Elternbeirates geändert werden. Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung erfordern die Anwesenheit an einer ordentlichen Elternbeiratssitzung von mindestens zwei Dritteln der Elternbeiräte. Beschlüsse zur Änderungen der Geschäftsordnung im Wege der schriftlichen Umfrage sind unzulässig.

1.4 Aufgaben des Elternbeirates

Zu den Aufgaben des Elternbeirates gehören
(1) die Einladung zur Klassenpflegschaft (Elternabend),
(2) die Berichterstattung an die Elternschaft über die Arbeit und Beschlüsse des Elternbeirates,
(3) die Wahl
- des Elternbeiratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter,
- der Elternvertreter, die an der Schulkonferenz teilnehmen;

(4) Er dient der Elternschaft und Lehrerschaft als vermittelnder Ansprechpartner zum Wohle der Schulgemeinschaft.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1.5 Wahlen des Elternbeirats

Der Elternbeirat wählt den Elternbeiratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl der vorgenannten Ämter erfolgt im Rahmen der EBR-Sitzung durch Handzeichen oder auf Antrag geheim.

Der Elternbeirat wählt die Elternvertreter, die an der Schulkonferenz teilnehmen. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen oder auf Antrag geheim. Die Wahl der Mitglieder der Schulkonferenz und derer Stellvertreter erfolgt nach Anzahl der Stimmen in abnehmender Reihenfolge.

1.6 Ansprechpartner und Vermittler

Der Elternbeiratsvorsitzende und sein Stellvertreter stehen der Eltern- und Lehrerschaft als vermittelnder Ansprechpartner zum Wohle der Schulgemeinschaft zur Verfügung.

1.7 Beschlussfähigkeit des Elternbeirats

Der EBR ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder des EBRs in der EBR-Sitzung anwesend sind. Der EBR fasst Beschlüsse durch Handzeichen oder auf Antrag geheim. Die Abstimmung über Beschlüsse im Wege der schriftlichen Umfrage ist unzulässig. Der EBR bestimmt zu jedem Beschluss, ob dieser vertraulich zu behandeln ist und damit der Eltern- und/ oder Lehrerschaft vorenthalten wird.

2 Elternbeiratsvorsitzender (EBV)

2.1 Aufgaben des Elternbeiratsvorsitzenden (EBV)

Zu den Aufgaben des Elternbeiratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter gehören
(1) die Einberufung des Elternbeirates
(2) die Berichterstattung an den EBR.

2.2 Einberufung des Elternbeirates

Der EBR-Vorsitzende lädt den EBR und den Schulleiter mindestens einmal pro Schulhalbjahr (zweimal pro Schuljahr) ein. Der EBR-Vorsitzende kann den EBR jederzeit und auf schriftlichen Antrag des Schulleiters zu einer außerordentlichen EBR-Sitzung einladen. Im Verhinderungsfall des Schulleiters nimmt sein ständiger Vertreter teil.

Die Einladung erfolgt mit einem Vorlauf von mindestens 2 Wochen schriftlich und wird den Elternbeiräten und dem Schulleiter über den Schulmanager-Online zugestellt.

Auf Wunsch von mindestens 1/3 der Elternbeiratsmitglieder kann eine außerordentliche EBR-

Sitzung einberufen werden. Der Elternbeirat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen hinzuziehen.

2.3 Berichterstattung an den Elternbeirat

Der Elternbeiratsvorsitzende berichtet im Rahmen der Elternbeiratssitzung (gemeinsam mit dem Schulleiter) über die Situation der Schule, erfolgte Änderungen im Lehrbetrieb und Bildungsplan und gibt einen allgemeinen Ausblick. Der EBR-Vorsitzende gibt einen Überblick über die erfolgten Aktivitäten der Eltern- und Lehrerschaft.

2.4 Wahl des EBV

Der Elternbeiratsvorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Elternbeirat im Rahmen der EBR-Sitzung gewählt. Nicht gewählt werden kann, wer bereits an einer anderen Schule desselben Schulträgers eines dieser Ämter innehat. Die Wahl des Elternbeiratsvorsitzenden erfolgt durch Handzeichen oder auf Antrag geheim.

2.5 Amtszeit und Amtsniederlegung

Die Amtszeit des Elternbeiratsvorsitzenden und dessen Stellvertreters beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Schuljahr. Ist die Amtszeit abgelaufen, führen der Elternbeiratsvorsitzende oder dessen Stellvertreter das Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl des Elternbeiratsvorsitzenden weiter.

Der Elternbeiratsvorsitzende und sein Stellvertreter können jederzeit ihr Amt niederlegen. Bei Amtsniederlegung des Elternbeiratsvorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit gehen seine Aufgaben auf seinen Stellvertreter über. Treten Elternbeiratsvorsitzender und sein Stellvertreter gleichzeitig und vor Ablauf ihrer Amtszeit zurück, ist der Elternbeiratsvorsitzende dazu verpflichtet eine außerordentliche Elternbeiratssitzung einzuberufen, in der der Elternbeirat einen neuen Elternbeiratsvorsitzenden und seinen Stellvertreter neu wählen.

3 Klassenpflegschaft (Elternabend) § 5 - 8 Elternbeiratsverordnung

3.1 Zweckbestimmung der Klassenpflegschaft

Die Klassenpflegschaft dient der Pflege enger Verbindungen zwischen Eltern und Schule und hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Eltern und Lehrern in der gemeinsamen Verantwortung für die Erziehung der Jugend zu fördern. Eltern und Lehrer sollen sich in der Klassenpflegschaft gegenseitig beraten sowie Anregungen und Erfahrungen austauschen.

3.2 Sitzungen

Der Elternvertreter lädt in Abstimmung mit dem Klassenlehrer mindestens einmal pro Schulhalbjahr zum Elternabend ein (§ 56 (5) SchulG).

Die Einladung erfolgt schriftlich und wird mindestens 1 Woche im Voraus von der Klassenlehrkraft über die Schüler und/oder den Schulmanager-Online (Menüpunkt Elternbriefe) den Eltern zugestellt. In der Einladung bittet der Elternvertreter die Elternschaft um Mitteilung von Fragen oder Themen, die im Rahmen des Elternabends besprochen werden sollen.

Eine Sitzung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn ein Viertel der Eltern, die Klassenlehrkraft, der Schulleiter oder der Elternbeiratsvorsitzende dies beantragt.

Es ist üblich, dass von der Schulleitung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat zumindest für den ersten Elternabend nach Schuljahresbeginn mehrere Tage reserviert werden.

Der Elternvertreter stimmt den Termin und die am Elternabend zu besprechenden Themenpunkte im Vorfeld mit dem Klassenlehrer ab. Auf eigenen Wunsch kann der Elternvertreter die Moderation des Elternabends übernehmen.

Der Elternvertreter kann Fragen, die im Rahmen des Elternabends ungeklärt geblieben sind, über den Elternbeiratsvorsitzenden an die Lehrerschaft richten.

Ein Schriftführer oder der Klassenlehrer verfasst ein knappes Ergebnisprotokoll über den Verlauf des Elternabends. Diesem Protokoll wird die Anwesenheitsliste der Teilnehmer beigefügt.

3.3 Wahl der Elternvertreter

Der Elternvertreter und sein Stellvertreter werden im Rahmen der Klassenpflegschaft von der Elternschaft gewählt. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen oder auf Antrag geheim. Die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter bilden den Elternbeirat der Schule. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit einigt man sich oder es gibt eine Stichwahl.

3.4 Amtszeit und Amtsniederlegung

Die Amtszeit des Elternvertreter und seines Stellvertreters beginnt mit Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Ist die Amtszeit abgelaufen, führen der Elternvertreter oder dessen Stellvertreter das Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl des Klassenelternvertreters weiter. Der scheidende Elternvertreter übergibt dem neu gewählten Elternvertreter und seinem Vertreter am Tag ihrer Wahl eine Kopie der Geschäftsordnung des Elternbeirats.

Der Elternvertreter und sein Stellvertreter können jederzeit ihr Amt vorzeitig niederlegen. Legt

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

der Elternvertreter vorzeitig sein Amt nieder, gehen seine Aufgaben automatisch auf seinen Stellvertreter über. Legen beide, Elternvertreter und sein Stellvertreter ihr Amt vorzeitig nieder, gehen die Aufgaben auf den EBR-Vorsitzenden über, bis ein neuer Elternvertreter gewählt wird.

3.5 Vorzeitige Beendigung

Das Amt des Elternvertreters erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt. Elternvertreter und Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt.

3.6 Berichterstattung an die Elternschaft

Der Elternvertreter informiert im Rahmen des Elternabends die Elternschaft über die Arbeit und Beschlüsse des Elternbeirats.

3.7 Klassenkassen

Die Eltern der Klassen können selbst darüber entscheiden ob eine Klassenkasse geführt wird oder nicht. Eine Klassenkasse macht Sinn, da sowohl Eltern als auch Lehrer davon profitieren und viel Zeit sparen können. Die Klassenkasse wird von einem Elternteil/Elternvertreter (Schulbescheinigung) angelegt und geführt. Die Klassenkasse vom Privatvermögen zu trennen ist dringend geboten. Aus diesem Grund muss ein „Treuhandkonto“ mit einem Verwendungszweck für die Schulklasse angelegt werden. Die Eltern der Klasse sollten gemeinschaftlich festlegen, wofür die eingezahlten Beträge verwendet werden, ob Gelder zurückerstattet werden sollen, wenn einzelne Kinder nicht an Veranstaltungen teilnehmen können, aus der Klasse ausscheiden oder was am Ende der Schulzeit mit der Kasse geschehen soll.

Die Gelder der Klassenkasse stammen aus Einzahlungen (Schullandheim, …) oder Spenden von Eltern und aus gemeinsamen Aktionen der Schüler (Weihnachtsmarkt, Sponsorenläufe, Papiersammlung, …). Geld aus den Klassenkassen dürfen nur für Zwecke der jeweiligen Klasse verwendet werden. Einmal im Jahr wird die Kassenführung durch ein/en Elternvertreter/Elternteil geprüft, die das Ergebnis den Eltern am Elternabend bekannt geben.

4 Schriftführer

4.1 Aufgaben

Der Schriftführer protokolliert den Verlauf ordentlicher und außerordentlicher EBR-Sitzungen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

4.2 Protokollierung von Beschlüssen

Der Schriftführer verfasst ein Ergebnisprotokoll über die vom EBR getroffenen Beschlüsse nach vertraulichen und nicht vertraulichen Beschlüssen. Nicht vertrauliche Beschlüsse verfasst der Schriftführer auf einem eigenen Protokollabschnitt.

4.3 Frist für die Protokollerstellung

Der Schriftführer verfasst das Protokoll und lässt es dem Elternbeiratsvorsitzenden per E-Mail zukommen, der es dem EBR bis spätestens zwei Wochen nach der EBR-Sitzung über den Schulmanager-Online zukommen lässt.

4.4 Schriftführer bestimmen

Zu Beginn der jeweiligen Elternbeiratssitzung fragt der Elternbeiratsvorsitzende in die Runde, wer sich vorstellen könne, für die heutige Sitzung ein Protokoll zu erstellen.

5. Änderung und Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Für eine Änderung dieser Geschäftsordnung gelten folgende Bestimmungen:

(1) Die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung darüber in der Tagesordnung vorgesehen war.

(2) Für eine Änderung oder Aufhebung dieser Geschäftsordnung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der persönlich abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht zulässig.

Diese Geschäftsordnung tritt am 18.05.2022 in Kraft.

Pfalzgrafenweiler, 17.05.2022

gez. Meral Sagun	gez. Debora Appel
Elternbeiratsvorsitzende	Stellvertretende Elternbeiratsvorsitzende

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.